

# Stadt Bergneustadt

## Der Bürgermeister

Bergneustadt, 02.09.2002

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen  
Beigeordneter/Amt 66

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

| ↓ Beratungsfolge                    | ↓ Sitzungstermin |
|-------------------------------------|------------------|
| Planungs-, Bau- und Umweltausschuss | 17.09.02         |
| Haupt- und Finanzausschuss          | 25.09.02         |
| Rat                                 | 02.10.02         |

## Beschlussvorlage

**Übernahme der Erschließungsstraße „Stichweg Eifeler Straße“;  
Antrag der SPD-Fraktion vom 20.11.1998, Ratsbeschluss vom 24.03.1999, TOP 5**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt/Der Rat beschließt:

- 1.) Der Ratsbeschluss vom 24.03.1999, TOP 5 (Vorlage 010/99-66-) ist ohne die in Ziff. 2 und 6 vom Bauträger geforderten Vorleistungen auszuführen.
- 2.) Mögliche Schadenersatzansprüche gegenüber der Fa. Korthaus GmbH nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen (§§ 823, 276, 909 BGB) bleiben vorbehalten.
- 3.) Die Stadt Bergneustadt erwirbt das Eigentum an der Wegeparzelle Flur 5 Nr. 4123 (17 Miteigentumsanteile) und widmet die bisherige Privatstraße dann dem öffentlichen Verkehr.

---

Unterschrift

### **Erläuterungen:**

Der Bauträger Fa. Korthaus GmbH hat die Restverpflichtungen zur Übernahme der Erschließungsanlage in öffentliches Eigentum erfüllt.

Die Anlegung der Eifeler Straße ist durch den Ausbau und die Abrechnung des vorderen Teiles abgeschlossen.

Eine gemeinsame Begehung des 1997 angelegten privaten Stichweges mit der bauausführenden Fa. Hombach hat zu keinen Beanstandungen (Gewährleistungsansprüchen) Anlass gegeben.

Die aus Grauwackeböcken angelegte Straßenböschung hat sich als standhaft erwiesen. Schäden infolge des Böschungsanschnittes sind nicht bekannt.

Der Ratsbeschluss, die Übernahme der Privatstraße solle von der Vorlage eines Standsicherheitsnachweises für die Böschung /Grauwackemauer und von der Freistellung von Schadenersatzansprüchen durch den Bauträger abhängig gemacht werden, ist so nicht umsetzbar.

- 1.) Übernahme der privaten Erschließungsstraße (mit dazu verlegtem Kanal) bedeutet (unentgeltliche ) Übertragung der 17 Miteigentumsanteile an der Parzelle Flur 5 Nr. 4123 auf die Stadt.  
Die geforderte Mängelfreiheit für diesen Teil richtet sich also gegen die jetzigen Eigentümer.
- 2.) Mit der Anlegung der Straße einschließlich der strittigen Böschungsmauer auf städt. Grundstück (Parz. Nr. 4189) ist diese bauliche Anlage Bestandteil des Grundstückes und damit Eigentum der Stadt geworden.
- 3.) Die Frage, ob der Anlage bauliche Mängel anhaften, stellt sich unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.  
Die bauausführende Fa. Hombach & Sohn haftet der auftraggebenden Fa. Korthaus lediglich im Rahmen der vereinbarten 5-jährigen Gewährleistungsfrist, beginnend mit der Abnahme.
- 4.) Folgeansprüche, die sich ursächlich aus dem Eingriff in das städt. Grundstück durch die Bauträgerfirma Korthaus GmbH ergeben, richten sich gegen den Verursacher.

Der Bauträger hätte die Baumaßnahme so planen und ausführen lassen müssen, dass Folgeschäden ausgeschlossen werden, wenn er mit einer schädigenden Folge des Eingriffs hätte rechnen müssen. Den entsprechenden Sorgfaltsbeweis wird die Fa. Korthaus im Schadensfall erbringen müssen.

| <b>Mitzeichnungen</b>    |                  |       |
|--------------------------|------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> | I. Beigeordneter | Datum |
| <input type="checkbox"/> | Amt 10           | Datum |
| <input type="checkbox"/> | Amt 20           | Datum |

